

Ordnung der Baseball und Softball Jugend NRW

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Baseball und Softball Jugend NRW (nachstehend BSJ NRW) sind alle Jugendlichen, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine des BSV NRW e.V..

§ 2 Aufgaben

Die BSJ NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der BSJ NRW sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlich, demokratischen Grundordnung die sportliche Ausbildung, Führung und Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen.

- a. Die BSJ NRW ist der Auffassung, dass Baseball und Softball junge Menschen besonders ansprechen und hat sich die Förderung und die Pflege des Sports, sowie die Erziehung der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft, die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement, die Forderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung und die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit zum Ziel gesetzt.
- b. Sie setzt sich die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zum Ziel.
- c. Sie setzt sich die Pflege internationaler Begegnung und Verständigung zum Ziel.

§ 3 Organe

Wählbar in die Organe der BSJ NRW sind alle Mitglieder eines Mitgliedsvereins des BSV NRW e.V.. Organe der BSJ NRW sind:

- a. Der Verbandsjugendtag
- b. Der Vorstand
- c. Der Verbandsjugendausschuss
- d. Ausschüsse nach Erfordernis

§ 4 Der Verbandsjugendtag

- a. Es gibt ordentliche und ausserordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der BSJ NRW. Sie bestehen aus den Jugendvertretern/ -innen der Mitgliedsvereine des BSV NRW.
- b. Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der BSJ NRW;
 3. Diskussion und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 4. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsjugendausschuss
 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 6. Die Wahl des Jugendvertreters, der zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;



7. Die Wahl der Jugendvertreterin, die zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 8. Die Wahl der Rechnungsprüfer (siehe § Rechnungsprüfung)
 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder eines mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss ein ausserordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen stattfinden.
- d. Stimmberechtigt im Verbandsjugendtag sind die Jugendvertreter/ -innen der Mitgliedsvereine des BSV NRW e.V..
Die Stimmenanteile der Mitgliedsvereine ergeben sich aus der jeweiligen Anzahl der Jugendlichen in den Vereinen. Die hierfür notwendigen Daten bezieht die BSJ NRW aus den Angaben der Vereine beim Landessportbund NRW. Jeder Verein mit mindestens einem minderjährigen Mitglied hat eine Stimme. Je 50 Jugendliche erhöht sich die Stimmenzahl um je eine weitere Stimme wie folgt:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| 001 – 050 Jugendliche | 1 Stimme |
| 051 – 100 Jugendliche | 2 Stimmen |
| 101 – 150 Jugendliche | 3 Stimmen |
| 151 – 200 Jugendliche | 4 Stimmen |
| u.s.w. | |
- e. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 5 Der Vorstand

- a. Der Vorstand der BSJ NRW besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/-in

Bei Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- b. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- d. Der Vorstand nimmt die Aufgaben in den Ausschüssen und Kommissionen des BSV NRW e.V. wahr, in denen die BSJ NRW einen stimmberechtigten Vertreter entsenden kann. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Beauftragte berufen. Diese werden mit ihrer



Berufung stimmberechtigtes Mitglied im Verbandsjugendausschuss.

e. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 6 Der Verbandsjugendausschuss

a. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den beiden Jugendvertretern
3. den Beauftragten im Sinne des § 5 d

b. Der Verbandsjugendausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/-n. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden der BSJ NRW. Der Verbandsjugendausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

c. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV NRW, der Satzung der BSJ NRW und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand der BSJ NRW verantwortlich.

d. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse der einzelnen Ausschüsse bedürfen letztlich der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Rechtsordnung

Für die BSJ NRW gilt die jeweils verbindliche Rechts- und Verfahrensordnung des BSV NRW.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Unterstützung des Vorstandes und des Verbandsjugendausschuss kann bei Bedarf ein hauptamtlicher Jugendsekretär eingestellt werden, der alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des Vorstandes und des Verbandsjugendausschusses erledigt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der BSJ NRW teil.

§ 9 Rechnungsprüfung

a. Der Verbandsjugendtag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, wobei jährlich ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden muss, während ein Prüfer sein Amt ein weiteres Jahr behält. Der Vorgänger tritt dann automatisch zurück. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens der BSJ NRW. Über die Prüfung haben sie dem Verbandsjugendtag Bericht zu erstatten.

b. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Verbandsjugendausschuss der BSJ NRW ausüben.



§ 10 Wettkampf und Spielbetrieb

Wettkampf und Spielbetrieb unterliegen dem BSV NRW e.V..

§ 11 Satzung der BSV NRW Jugend

Änderungen der Satzung der BSJ NRW können nur von einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Verbandsjugendtag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

So beschlossen auf dem Verbandsjugendtag der BSJ NRW am 17.02.2002 in Solingen.

Geändert durch den Verbandsjugendtag der BSJ NRW am 09.03.2003 in Dortmund.

